

## **Anhang zu den „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der EVN“**

genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 19.05.2008  
gemäß § 33 NÖ ElWG 2001, LGBl. 7800-0

## 1. Entgelt für den Netzanschluss

EVN verrechnet

- für den Neuanschluss
- für Änderungen des vertraglich vereinbarten Anschlusses

- ein Netzzutrittsentgelt, durch das die unmittelbaren Aufwendungen für den Anschluss der Anlage des Netzkunden gemäß dem technischen Anschlusskonzept ab dem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden (Netzanschlusspunkt) abgedeckt werden, zuzüglich allfälliger von EVN in Vorlage übernommener Anteile oder sich aus Kostenteilungen von unmittelbaren Aufwendungen ergebender Anteile gemeinschaftlich zu nutzender Anlagen.

Zu den unmittelbaren Aufwendungen für die Herstellung oder Änderung der Anschlussanlage zählen auch alle Vorkehrungen, die beim Netzanschlusspunkt erforderlich sind, um die Anschlussanlage mit dem Netz verbinden zu können.

- ein Netzbereitstellungsentgelt für Anlagen vor dem Netzanschlusspunkt, durch das der von EVN zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführte und vorfinanzierte Ausbau des Netzes abgedeckt wird.

Bei gänzlicher Nichtinanspruchnahme des vereinbarten Ausmaßes der Netzdienstleistungen über einen Zeitraum von 10 Jahren ist das Netzzutrittsentgelt (soweit unmittelbare Aufwendungen von EVN erforderlich sind) und das Netzbereitstellungsentgelt erneut zu entrichten.

### 1.1 Netzzutrittsentgelt

#### 1.1.1 Anschlussanlage (Hausanschluss)

EVN bestimmt Art und Lage der Anschlussanlage sowie deren Änderung, nachdem EVN den Netzkunden angehört hat. Dabei muss EVN die berechtigten Interessen des Netzkunden berücksichtigen.

Wenn zwischen dem Netzkunden und EVN vertraglich nichts anderes vereinbart ist, beginnt jener Teil der Anschlussanlage, der im Eigentum des Kunden steht (Hausanschluss)

- bei Erdkabelanschlüssen an den kundenseitigen Klemmen der Hausanschlussicherung im Kabelverteilschrank bzw. im Netzanschlusskasten am Freileitungsstützpunkt,
- bei Freileitungsanschlüssen an den Verbindungsklemmen zum Verteilernetz.

Wenn zwischen dem Netzkunden und EVN vertraglich nichts anderes vereinbart ist, endet der Hausanschluss

- bei Erdkabelanschlüssen beim Kabelende im oder am Anschlussobjekt mit den Verbindungsklemmen zur Installation des Anschlussobjekts,
- bei Freileitungsanschlüssen auf der Freileitung mit den Verbindungsklemmen im oder am Anschlussobjekt zur inneren Anschlussleitung des Anschlussobjekts.

Erläuternde Darstellungen und Skizzen befinden sich in den „Technischen Ausführungsbestimmungen zu den TAEV“ von EVN.

EVN hält jenen Teil der Anschlussanlage, der im Eigentum des Kunden steht (Hausanschluss) während der Vertragsdauer auf eigene Kosten instand. Eine über die Vertragsdauer hinausgehende Instandhaltung bedarf einer eigenen Vereinbarung mit

dem Netzkunden. Der Auftrag zur Errichtung oder Änderung des Hausanschlusses, welcher entsprechend der vertraglichen Vereinbarung während der Vertragsdauer durch EVN instand gehalten wird, kann durch den Netzkunden an gewerbebehördlich befugte Unternehmen seiner Wahl erteilt werden, wenn EVN zustimmt.

Der Netzkunde hat alle Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung der Anschlussanlage zu schaffen. Er hat gegebenenfalls einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen.

Der Netzkunde räumt EVN auf Wunsch die zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes ihrer Hochspannungsanlagen erforderlichen einverleibungsfähigen Dienstbarkeiten ein. EVN darf die Anschlussanlage auch für den Netzanschluss von weiteren Netzkunden und/oder die Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden nützen.

Werden Anschlussanlagen innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von zusätzlichen Netzkunden in Anspruch genommen, so hat EVN die Aufwendungen für diese Anschlussanlagen auf sämtliche Betroffene neu aufzuteilen (Refundierung bzw. Verrechnung). Eine An- und Verrechnung von Zinsen sowie Preisanpassungen sind dabei nicht zulässig.

Die Neuaufteilung entfällt, wenn EVN gemäß 1.1.2 eine Pauschalierung vornimmt oder bereits im Hinblick auf weitere Anschlüsse eine anteilige Kostenverrechnung des Netzzutrittsentgeltes durchgeführt und den Überhang vorfinanziert hat.

EVN kann verlangen, dass Netzkunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, eine schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers beibringen, in der dieser sich mit der erstmaligen Inbetriebnahme der Anschlussanlage einverstanden erklärt und die genannten Verpflichtungen anerkennt. Auf Wunsch von EVN ist eine einverleibungsfähige Dienstbarkeitsvereinbarung vorzulegen. EVN kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn EVN bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzkunde für etwaige Nachteile von EVN aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kaution leisten.

Der Netzkunde darf keine Eingriffe in die Anschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anlagen müssen vor Beschädigungen geschützt werden und zugänglich sein. Der Netzkunde hat jede Beschädigung der Anschlussanlage oder des Hausanschlusses EVN sofort mitzuteilen, insbesondere wenn Sicherungen schadhaf werden oder Plomben fehlen. Der Zutritt des Netzkunden zur Anschlussanlage bedarf einer besonderen Vereinbarung.

#### 1.1.2 Anteilige Kostenverrechnung nach tatsächlichen Aufwendungen (Vorfinanzierung)

Wird die Anschlussanlage auch zum Zwecke

- des Netzanschlusses von weiteren Netzkunden
- der Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden

hergestellt, trägt EVN jene Kosten, die auf diese Teile entfallen (Vorfinanzierung).

Bei der anteiligen Kostenverrechnung für Anschlussanlagen geht EVN wie folgt vor:

Für die anteilige Verrechnung zieht EVN nur die Kosten jener Anschlussanlagen heran, die unter Einhaltung der geltenden technischen Regeln unter Bedachtnahme auf Landschaft und Umwelt die bestmögliche Netzqualität und Sicherheit für die Netzkunden gewährleisten.

Bei der Kostenermittlung hat EVN Leistungen der Netzkunden (z. B. Zurverfügungstellung von Grundstücken und Räumlichkeiten, Grabarbeiten usw.) einzubeziehen. EVN hat diese Kundenleistungen bei der Ermittlung der Aufwendungen angemessen zu berücksichtigen und gegebenenfalls darüber hinaus bei der Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen diesen Netzkunden gutzuschreiben.

EVN wird bei der Berechnung der anteiligen Aufwendungen auch mögliche Netzanschlüsse in die Kostenaufteilung einbeziehen und für diese möglichen Netzanschlüsse die Vorfinanzierung übernehmen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn für diese möglichen Netzanschlüsse keine zusätzlichen Netzausbauten notwendig sind. Die Vorfinanzierung ist mit maximal 50 % der Kosten der tatsächlichen Aufwendungen begrenzt.

Als tatsächliche Aufwendungen darf EVN auch Netzzutrittsentgelte in Rechnung stellen, die aufgrund von – in unmittelbar vorangegangenen Ausschreibungsverfahren durch EVN eingeholten – Angeboten für vergleichbare Netzanschlüsse ermittelt werden.

Bei Neuerschließungen hat EVN die Anschlussanlagen ab dem technisch geeigneten und für den Netzkunden wirtschaftlich günstigsten Punkt so zu planen und zu errichten, dass bei gleichartigen Netzanschlüssen für alle Netzkunden annähernd gleich hohe Kosten für die Herstellung der Anschlussanlagen bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze entstehen. Das geschieht dadurch, dass im Rahmen des Netzausbaus zusätzliche Baumaßnahmen für Anschlussleitungen (wie z. B. Leerrohre) durchgeführt und bei der anteiligen Kostenverrechnung eingerechnet werden. EVN kann für Netzanschlüsse ohne Leistungsmessung eine Pauschalierung des Netzzutrittsentgeltes vornehmen, sofern die Gesamtprojektkosten einer Neuerschließung 17.000,- Euro nicht überschreiten. Für Netzanschlüsse ohne Leistungsmessung an das bestehende Ortsnetz kann EVN eine Pauschalierung des Netzzutrittsentgeltes vornehmen.

Wenn EVN im Hinblick auf weitere Anschlüsse oder Erhöhungen des vertraglich vereinbarten Anschlusses bereits vorweg nur eine anteilige Verrechnung vorgenommen hat, wird EVN den hinzukommenden oder den den Anschluss erhöhenden Netzkunden den von EVN in Vorlage übernommenen Anteil zusätzlich verrechnen.

### 1.1.3 Transformatorstation (Niederspannungsraum)

Wenn für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie wegen der Änderung des Ausmaßes der Netznutzung die Errichtung einer Transformatorstation (eines Niederspannungsraumes) notwendig ist, kann EVN verlangen, dass der Netzkunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt und auf Bestandsdauer duldet. EVN darf diese Transformatorstation (diesen Niederspannungsraum) auch für weitere Netzkunden benützen. In diesem Falle werden dem Netzkunden jene Kosten ersetzt, die dem Anteil der Nutzung für weitere Netzkunden entsprechen. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, erlischt dieser Anspruch des Netzkunden 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Transformatorstation (des Niederspannungsraumes).

EVN darf Kabel und Leitungen zu der Transformatorstation (dem Niederspannungsraum) zulegen und tauschen, die Transformatorstation (den Niederspannungsraum) umbauen und erneuern. Zu diesem Zweck darf EVN das Grundstück des Netzkunden unentgeltlich, nach vorheriger Benachrichtigung über Art und Umfang der Inanspruchnahme des Grundstückes, unter tunlichster Schonung betreten und benützen.

Der Netzkunde hat die für den Bestand und Betrieb der Transformatorstation (des Niederspannungsraumes) erforderlichen Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, jedenfalls den Bestand und Betrieb noch zehn Jahre ab Auflösung des Vertrages unentgeltlich zuzulassen.

Erfordert der Netzanschluss von Wohnanlagen sowie damit im Zusammenhang stehender Anlagen von Netzkunden (z. B. Allgemeinanlagen, Büros, Ordinationen, Sozialeinrichtungen, Geschäfte u. ä.) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. vorwiegend aufgeschlossenen Gebiet die Errichtung einer Einbautransformatorstation, wird EVN für die erforderlichen Herstellungen bis einschließlich Niederspannungsverteiler bei/in der Transformatorstation kein Netzzutrittsentgelt verrechnen. Der Netzanschlusspunkt für Kundenanlagen in diesen Wohnanlagen ist der Niederspannungsverteiler bei/in der Transformatorstation. Niederspannungsverteiler bei/in Transformatorstationen sind in diesem Fall Bestandteil des Niederspannungsnetzes von EVN. Die Installation des Anschlussobjektes beginnt in diesem Fall unmittelbar an den Abgangsklemmen des Niederspannungsverteilers.

Für bereits errichtete Transformatorstationen (Niederspannungsräume) gilt Punkte 1.1.3 sinngemäß.

Die Bestimmungen unter 1.1 gelten für Anschlüsse an ein Umspannwerk und Anschlüsse an ein Übertragungsnetz sowie bei Änderung dieser Anschlüsse sinngemäß.

## 1.2 Netzbereitstellungsentgelt

### 1.2.1 Neuanschluss und Änderung des vertraglich vereinbarten Anschlusses

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Preise anzuwenden, die für jene Netzebene gelten, in der sich der Netzanschlusspunkt befindet. Für Anlagen mit unterbrechbarer Netznutzung kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

Die Netzebenen sind wie folgt festgelegt:

Netzebene 3:

Hochspannung (110 kV, 60 kV), Netz

Netzebene 4:

Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung (110/20kV oder 60/20 kV), 20 kV im Umspannwerk

Netzebene 5:

Mittelspannung (20 kV), Netz

Netzebene 6:

Umspannung von Mittel- zu Niederspannung (20/< 1 kV), < 1 kV in der Transformatorstation

Netzebene 7:

Niederspannung (unter 1 kV), Netz

Die Höhe des zutreffenden Netzbereitstellungsentgeltes ist beiliegendem Preisblatt zu entnehmen.

Die Basis für die Verrechnung des zutreffenden Preisesatzes bildet:



technischen Nenngrößen der angeschlossenen Geräte oder auf Basis der technischen Nenngrößen jener Bauteile, die die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen begrenzen) ermittelt oder geschätzt wird.

### **3. Entgelte für Netznutzung und Netzverluste**

EVN verrechnet die Entgelte laut beiliegendem Preisblatt.

Für das Netznutzungsentgelt kommt eine Mindestverrechnungsleistung von 1 kW zur Anwendung. Die leistungsbezogenen Netznutzungspreise sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr bezogen. Für eine kürzere Netznutzung als ein Jahr verrechnet EVN die leistungsbezogenen Netznutzungspreise anteilig je angefangenen Tag.

Bei temporärer Netznutzung (weniger als fünf Jahre) kann auf Wunsch des Kunden für die arbeitsbezogenen Netznutzungspreise ein um 50 % erhöhtes Netznutzungsentgelt verrechnet werden. In diesem Fall wird kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet.

Unterbrechbarkeit liegt vor, wenn EVN mit dem Netzkunden vertraglich vereinbart, dass EVN die Netzdienstleistungen jederzeit oder zu vorherbestimmten Zeiten ohne Angabe von weiteren Gründen vorübergehend einstellen kann.

### **4. Entgelt für Blindarbeit**

EVN verrechnet für die von der vertraglichen Vereinbarung abweichende Blindarbeits-Entnahme / -Lieferung Preisansätze laut beiliegendem Preisblatt.

### **5. Entgelt für Messleistungen**

EVN verrechnet die Entgelte laut beiliegendem Preisblatt. Die Messpreise sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat bezogen. Für eine kürzere Nutzung als ein Monat verrechnet EVN die Messpreise anteilig je angefangenen Tag.

### **6. Tarifzeiten:**

- Sommer Hochtarifzeit (SHT) ist im Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- Sommer Niedertarifzeit (SNT) ist im Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages.
- Winter Hochtarifzeit (WHT) ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- Winter Niedertarifzeit (WNT) ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages.

Maria Enzersdorf, im Mai 2008